
M e r k b l a t t **über die Zusatzqualifizierung „Bilingualer Unterricht“ für im Dienst befindliche Wissenschaftliche Lehrkräfte an beruflichen Schulen**

Ziel der Zusatzqualifizierung

Ziel ist die Weiterqualifizierung und Professionalisierung von Lehrkräften im bilingualen Unterricht an beruflichen Schulen.

Beginn, Dauer, Umfang und Ausbildungsstätten

Die Zusatzqualifizierung beginnt zum Schuljahresanfang und dauert ein Schuljahr. Dabei umfasst sie 30 Stunden Fachdidaktik (ca. 6 Veranstaltungen) und wird an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen) und an einer beruflichen Schule, die nicht die Stammschule sein muss, abgeleistet. Zusätzlich umfasst sie 30 Unterrichtsstunden schulpraktische Ausbildung. Sie findet i. d. R. im Rahmen des eigenen Unterrichts statt.

Während der schulpraktischen Ausbildung findet mindestens ein Beratungsbesuch statt.

Die Seminare befinden sich im

- Regierungsbezirk Stuttgart in Stuttgart
- Regierungsbezirk Karlsruhe in Karlsruhe
- Regierungsbezirk Freiburg in Freiburg
- Regierungsbezirk Tübingen in Weingarten bei Ravensburg

Es wird angestrebt, den Lehrkräften die Teilnahme am schulortnächsten Seminar zu ermöglichen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf einen bestimmten Ausbildungsort. Jedem Seminar können nur so viele Bewerberinnen und Bewerber zugewiesen werden, wie Plätze vorhanden sind.

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zusatzqualifizierung „Bilingualer Unterricht“ kann zugelassen werden, wer das Studium in einem Sachfach und einer Fremdsprache absolviert hat oder herausragende Kenntnisse in der Fremdsprache (mindestens Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR)) in einem Kolloquium nachweist. Die Organisation und Durchführung des Kolloquiums obliegt den Seminaren.

Wer an der Zusatzqualifizierung „Bilingualer Unterricht“ teilnimmt, kann nicht zugleich an der Zusatzqualifizierung „Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache“ teilnehmen.

Prüfung

Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Feststellung der Schulleitung und des Seminars, dass die Qualifizierung erfolgreich verlaufen ist.

Die Prüfung umfasst:

- eine unterrichtspraktische Prüfung (nach § 21 BSPO) sowie
- ein etwa 20-minütiges Kolloquium, welches im Anschluss an die unterrichtspraktische Prüfung stattfindet. Dieses Kolloquium kann ganz oder in Teilen in der Fremdsprache stattfinden. Die Vereinbarung eines Schwerpunktthemas ist nicht zulässig.

Die Beurteilung der Unterrichtspraxis und des Kolloquiums werden von der Seminarlehrkraft in der Zusatzqualifizierung „Bilingualer Unterricht“ und ggf. von der entsprechenden Seminarlehrkraft im Sachfach vorgenommen.

Die teilnehmenden Lehrkräfte legen in Absprache mit der Seminarlehrkraft einen 3-Wochen-Zeitraum nach dem Ende der fachdidaktischen Veranstaltungen fest, innerhalb dessen die Prüfung abzunehmen ist. Dabei kann die unterrichtspraktische Prüfung (wenn möglich) in einer eigenen Klasse der Lehrkraft stattfinden oder in einer Klasse, die regulär von einer anderen Lehrkraft unterrichtet wird. Zwei Wochen vor Beginn dieses Zeitraums übersendet die Lehrkraft einen Themenverteilungsplan, der sich zeitlich mindestens über vier Stunden oder Sequenzen und inhaltlich mindestens über zwei Themen aus dem jeweils aktuellen Lehrplan des Sachfachs erstreckt, an die prüfende Person. Am Tag der Prüfung übergibt die Lehrkraft ein Nachweisblatt über den in der schulpraktischen Ausbildung gehaltenen bilingualen Unterricht.

Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, ob die Zusatzqualifizierung erfolgreich absolviert wurde. Eine Note wird nicht erteilt.

Ist eine der Prüfungsleistungen nicht bestanden, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden. Sie kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich auf beide Prüfungsleistungen.

Wer erfolgreich an der Zusatzqualifizierung teilgenommen hat, erhält darüber eine Bescheinigung, welche als Anlage zur Personalakte hinzugefügt wird.

Zulassungsantrag/Bewerbungstermin

Die interessierten Lehrkräfte bewerben sich über LFB-Online unter der zutreffenden Veranstaltungsterminnummer. Für die Bewerbung der Lehrkraft sind der Bedarf und die Notwendigkeit der Zusatzqualifizierung von der Schulleitung gegenüber dem jeweiligen Regierungspräsidium zu begründen. Das Regierungspräsidium entscheidet in Abstimmung mit dem ZSL über die Zulassung.

Ergänzende Hinweise

Entstehende Reisekosten werden auf Antrag entsprechend den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Für Wissenschaftliche Lehrkräfte ist die Ausbildung und Prüfung angelehnt an § 30 der Prüfungsordnung für berufliche Schulen (BSPO) vom 3. November 2015.

Weitere Auskünfte erteilt das ZSL Ref. 41 (Evelyn.Mohrland@zsl.kv.bwl.de).